

RS OGH 1987/12/22 2Ob514/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1987

Norm

ABGB §92 Abs3 D

Rechtssatz

Eine Verletzung absolut geschützter Rechte wie der körperlichen Integrität, des Eigentums, der Ehre, der Privatsphäre (einschließlich des Briefgeheimnisses) usw durch den anderen Ehegatten kann in gleicher Weise wie vermögensrechtliche Ansprüche auch weiterhin gerichtlich geltend gemacht werden. Zu diesem Zwecke sind auch Schadenersatz- und Unterlassungsklagen zulässig, insbes auch bei gröblicher Beleidigung eines Ehegatten durch den anderen in Anwesenheit Dritter, übler Nachrede, herabsetzende Äußerungen gegenüber Dritten, selbst wenn sie wahr sind.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 514/87
Entscheidungstext OGH 22.12.1987 2 Ob 514/87
Veröff: SZ 60/289 = EvBl 1988/64 S 338

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0009487

Dokumentnummer

JJR_19871222_OGH0002_0020OB00514_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at